

E-15.3.2010

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben

SUISA
Herrn Dr. Alfred Meyer
Generaldirektor
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, den 11. März 2010

Direktwahl +41 (0)31 377 72 09
Ihr Zeichen: Me/dz

Unser Zeichen 661.3/mel
Ihre Nachrichten vom 13.7./27.11.2009/14.01.2010

Teilrevision des Verteilungsreglements

Sehr geehrter Herr Generaldirektor

Die Aufsichtsbehörde hat die von Ihnen beantragten Änderungen des Verteilungsreglements geprüft und kommt dabei zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 13. Juli 2009 unterbreitete die SUISA eine Teilrevision des Verteilungsreglements zur Genehmigung. Dem Schreiben beigelegt waren die Anträge an den Vorstand, die Vorstandskommission und die Verteilungs- und Werkkommission sowie Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen dieser Organe. Beigeschlossen waren ferner die Einladung an die Vorstandssitzung vom 19. Juni 2009 sowie das Verteilungsreglement 2009.

Mit Schreiben vom 10. November 2009 hat die Aufsichtsbehörde Präzisierungen des Textes des Verteilungsreglements vorgeschlagen. Die SUISA hat mit Schreiben vom 27. November 2009 mitgeteilt, dass die Präzisierungsvorschläge aufgenommen und erweitert würden. Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 ersuchte die SUISA um Genehmigung der Anpassungen. Beigeschlossen waren der Antrag an die zuständigen Organe sowie Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen und ein Einladungsschreiben an die Sitzungsteilnehmer.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt dem Vorstand (Ziff. 9.3.5 Statuten). Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9 Statuten). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens vierzehn Tage vor den Sitzungen zu versenden (Ziff. 9.3.8 Statuten).

Die Mitglieder des Vorstandes wurden mit Schreiben vom 4. Juni 2009 zur Sitzung vom 19. Juni 2009 eingeladen. Der Protokollauszug der Sitzung bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig angenommen wurden.

Das Einladungsschreiben an die Vorstandsmitglieder für die Sitzungen vom 9. und 10. Dezember 2009 datiert vom 24. November 2009. Aus dem Protokollauszug der Sitzungen geht hervor, dass der Vorstand beschlussfähig war und alle Vorstandsmitglieder mit den Anpassungen einverstanden waren.

Somit sind die Beschlüsse formell zustande gekommen.

2. Materielles

Die Aufsichtsbehörde prüft bei der Genehmigung des Verteilungsreglements, ob die beschlossenen Änderungen mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen vereinbar sind.

Dabei hat die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen, dass ihre Kognitionsbefugnis auf Rechtsfragen beschränkt ist, weil die Verwertungsgesellschaften Personen des Privatrechts sind. Diese geniessen Privatautonomie, die ihnen auch unter dem Titel der Genehmigungspflicht nicht entzogen werden kann (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 20. November 1997, in: sic! 1998, S. 182 ff.).

2.1 Ziffer 4.2.5 – Verteilungsklassen 4A, 4C und 5-8

4.2.5 Verteilungsklassen 4A, 4C und 5-8 (Konzerte sowie kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs, ohne Konzerte mit Erträgen von mehr als 20 Franken pro Werk)

¹In den Verteilungsklassen 4A und 4C werden alle Programme gleich behandelt.

²Für die Verteilungsklassen 5, 6, 7 und 8 werden die für die Verteilung massgebenden Programme von grossen internationalen Einzel-Anlässen, Kirchenkonzerten und regionalen, kantonalen und eidgenössischen Musikfesten jährlich eingefordert.

³Für die Verteilungsklassen 6, 7 und 8 werden alle für die Verteilung massgebenden Programme jährlich eingefordert, wenn ein gesamtschweizerischer Verband der Musikvereinigungen die Programme aller seiner Mitglieder in elektronischer Form und in einem Format liefert, welches von der SUIZA automatisch verarbeitet werden kann, und sofern dieser Verband mindestens 90% aller Musikvereinigungen vertritt, deren Programme in der betreffenden Verteilungsklasse verteilt werden. Diese Programme dienen als Grundlage der jährlichen Verteilung.

⁴Für die Verteilungsklassen 5, 6, 7 und 8, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 nicht erfüllt sind, werden die Programme, ausser den in Abs. 2 genannten, nur alle zwei Jahre eingefordert. Sie dienen als Basis für zwei Verteilungsperioden.

⁵Nehmen mehrere Chöre oder Ensembles an der Aufführung eines Werkes teil, so handelt es sich gleichwohl nur um eine einzige Aufführung dieses Werkes.

⁶Davon ausgenommen sind die so genannten „Gesamtaufführungen“ von Werken anlässlich von regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Musikfesten; in solchen Fällen ist pro beteiligtem Chor, pro beteiligter Blasmusik oder anderem Ensemble eine Aufführung zu rechnen.

⁷ Auf Aufführungen von Repertoires, für welche die jährlichen Tarifeinnahmen weniger als 15000 Franken betragen, werden die Entschädigungen nicht gezielt verteilt. Diese Einnahmen kommen den anderen Aufführungen innerhalb der gleichen Verteilungsklasse anteilmässig zugute.

Die Anpassungen der Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und 4 VR stehen in Zusammenhang mit der Optimierung der Verarbeitungsabläufe. Die Programmierungen erfolgten in den Verteilungsklassen 5-8 bisher in Papierform und führten zu erheblichen Verarbeitungs- und Verteilungskosten, weshalb die Programme mit Ausnahme derjenigen von Spezialanlässen als Basis für zwei Verteilungsperioden dienten.

Mit der Einführung eines elektronischen Meldesystems durch die Verbände der Blasmusiken und Tambourengruppen können die Programme der Verteilungsklasse 6 zukünftig mit erheblich weniger Aufwand erfasst werden. Absatz 3 VR sieht daher vor, dass Programme, die von der SUIISA automatisch verarbeitet werden können, jährlich eingefordert werden. Diese Regelung soll für die Verteilungsklassen 6 bis 8 gelten, das heisst beispielsweise auch für die Programme der Schweizerischen Chorvereinigung, wenn sie diese elektronisch meldet. Berücksichtigt werden aber nur die Meldungen von gesamtschweizerischen Verbänden, die mindestens 90% der Programme für die betreffende Verteilungsklasse liefern. Werden die Programme von einem entsprechenden Verband geliefert, werden auch die Programme der weiteren nicht vertretenen Mitglieder, die weiterhin auf Papier melden, jährlich eingefordert.

Ziffer 4.2.5 Absatz 4 VR regelt, unter welchen Voraussetzungen die Programme nur alle zwei Jahre eingefordert werden und damit die Grundlage für die Verteilung von zwei Verteilungsperioden bilden.

Ziffer 4.2.5 Absatz 2 VR enthält keine materiellen Änderungen. Sie hält wie bis anhin fest, dass für Spezialanlässe die Programme jährlich eingefordert werden.

Mit den beantragten Änderungen wird der Grad der Genauigkeit bei der Verteilung erhöht. Diese Erhöhung erfolgt dank einer wirtschaftlicheren Verwaltung und wird von der Aufsichtsbehörde unter diesen Umständen begrüsst. Die Änderungen stehen auch mit der Pflicht nach einer klaren und festen Regelung im Einklang und können demnach genehmigt werden.

2.2 Ziffer 5.4 – Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife

Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen
B	Musikvereinigungen	
	- Blasmusiken und Tambourengruppen	6
	- weltliche Chöre und Instrumental-Ensembles	7
	- Jodelclubs	8
	- Orchestervereine	4C
<i>Dc (aufgehoben)</i>	<i>(...)</i>	<i>(...)</i>

Der Tarif Dc für Orchestervereine wurde aufgehoben. Die Nutzungen durch die Orchestervereine werden neu vom Tarif B erfasst. Dies führt zu rein redaktionellen Anpassungen in Ziffer 5.4, welche genehmigt werden können.

4

3. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen gemäss den Beschlüssen des Vorstands ab dem 1. Januar 2010 in Kraft treten. Gegen dieses Inkraftsetzungsdatum bestehen keine Einwände.

4. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.– verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 48 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 4.2.5 und 5.4 des Verteilungsreglements der SUISA werden genehmigt und treten per 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Die SUISA wird angewiesen, die Rechteinhaber über die Änderungen umgehend zu informieren.
3. Die Gebühr von CHF 720.– für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Emanuel Meyer
Leiter Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Tabelle Verwaltungsaufwand